

**DIE ZAHNÄRZTE**  
**Jens Knippahls Anette Knippahls**  
**Dr. med. dent. Oliver Bergmeier**

**Gemeinschaftspraxis**

38440 Wolfsburg  
Lessingstrasse 12  
Tel.: 05361-22733  
Fax: 05361-291038  
dentalpraxis-wolfsburg.de

## **Analogabrechnung bei dentin- und schmelzadhäsiven Mehrschichtrestaurationen**

Die private Gebührenordnung für Zahnärzte GOZ wurde 1987 erarbeitet und trat im Jahre 1988 in Kraft.

Die schmelz- und dentinadhäsive Verankerung dentaler Werkstoffe war zu diesem Zeitpunkt noch nicht entwickelt.

Für derartige Fälle ist in der GOZ der § 6 Abs.2 vorgesehen, nach dem Neuentwicklungen analog abgerechnet werden.

Bestätigung findet dies durch die Bundeszahnärztekammer, die Zahnärztekammer Niedersachsen und mehrere rechtskräftige Gerichtsurteile. Viele Beihilfestellen erkennen diese rechtlich korrekte Vorgehensweise inzwischen an und erstatten entsprechend.

Zu Ihrer weiteren Information noch einige Hinweise und Vergleiche:

Die Zahnärzteschaft arbeitet seit 20 Jahren für unveränderte Gebühren, weil die GOZ seit 1988 nicht der allgemeinen Preisentwicklung angepasst wurde!

Die Positionen 13e, f und g der gesetzlichen Krankenversicherung beinhalten Kunststofffüllungen im Seitenzahnbereich, die mittels Schmelzverankerung befestigt werden. Diese Therapie entspricht nur zum Teil dem Inhalt einer modernen dentin- und schmelzadhäsiven Mehrschichtrestauration.

Diese Kassenleistung wird jedoch derart honoriert, dass die Füllungspositionen der GOZ (205, 207 und 209) mit dem 4,5 bis 5,6 fachen Satz abgerechnet werden müssten. Eine vollwertige dentin- und schmelzadhäsive Mehrschichtrestauration müsste zwischen dem 6,0 und 7,0 fachen Satz honoriert werden.

Selbst einfache Kassenfüllungen (Bema 13a, b, c) nach den gesetzlichen Kriterien (§ 12 SGB V) ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich, sowie das Maß des Notwendigen nicht überschreitend, entsprechen inzwischen dem 2,6 bis 3,4 fachen GOZ Satz (205, 207, 209).

Eine zeitgemäße, den Ansprüchen der privaten Zahnheilkunde genügende Restauration muss demnach analog zu einem angemessenen Satz abgerechnet werden, der den Aufwand, die hohen Materialkosten dieser Methode und die allgemeine Preisentwicklung widerspiegelt.

Verweigern Beihilfen oder private Versicherer die Erstattung einer Analogabrechnung, so versuchen diese, Kosten auf dem Rücken ihrer Versicherten einzusparen.

Durch die fehlende Anpassung der Gebühren der GOZ seit nunmehr 21 Jahren sparen die Versicherer ohnehin bereits erhebliche Summen in der Größenordnung von 60%, die der normalen Kostenentwicklung in diesem Zeitraum entsprechen.

Aufgrund mehrerer rechtskräftiger Urteile hat ggf. eine Klage gegen den Versicherer gute Aussichten auf Erfolg. In vielen Fällen jedoch reicht bereits ein entsprechender Hinweis.